



ABWASSER-REGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE FÜLLINSDORF

10. DEZEMBER 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	4
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	4
§ 3 Technische Ausführung	4
§ 4 Schadendienst	4
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	4
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	4
§ 6 Projektierung und Bau	4
§ 7 Enteignung	4
§ 8 Betrieb und Unterhalt	5
§ 9 Haftungsausschluss	5
C. Private Abwasseranlagen	5
I. Bewilligungspflicht	5
§ 10 Bewilligungspflicht	5
II. Abwasserentsorgung	5
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	5
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	6
§ 12 Grundsatz	6
§ 13 Schlussabnahme	6
§ 14 Unterhaltungspflicht	6
§ 15 Ausführungspläne	7
§ 16 Haftung	7
§ 17 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
D. Finanzierung	7
I. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 18 Grundsatz	7
§ 19 Festlegung der Gebühren	8
§ 20 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	8
§ 21 Zahlungsmodalitäten	8
§ 22 Verjährung	8
II. Anschlussgebühr	8
§ 23 Anschlussgebühr	8
III. Abwassergebühren	9
§ 24 Jährliche Abwassergebühr	9
§ 25 Grundgebühr Schmutzwasser	9
§ 26 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	9
§ 27 Gebühren für Kanalisationsbewilligungen und Kontrollen	9

E.	Schlussbestimmungen	9
	§ 28 Vollzug	9
	§ 29 Rechtsschutz	10
	§ 30 Strafbestimmungen	10
	§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts	10
	§ 32 Übergangsbestimmungen	10
	§ 33 Inkrafttreten	10
	<i>Anhang: Tarifordnung zum Abwasser-Reglement</i>	11

Ingress

Die Einwohnergemeinde-Versammlung der Gemeinde Füllinsdorf gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. Sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. Sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. Sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasser-vernindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons, notwendig.

² Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen. Er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an das öffentliche Abwassersystem fest.

³ Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

⁴ Für Abwasserleitungen, die durch andere Parzellen führen, sind die Durchleitungsrechte und der Unterhalt grundbuchrechtlich zu regeln.

⁵ Der Kanton kann Landwirtschaftsbetreibenden mit Nutztierhaltung erlauben, dass Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt sind.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümer und -eigentümerinnen oder Baurechtsnehmer und -nehmerinnen sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 10 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Die Grundeigentümer und -eigentümerinnen oder Baurechtsnehmer und -nehmerinnen haben den Nachweis zu erbringen, dass durch die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser die Nachbargrundstücke nicht gefährdet sind. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein geologisches Gutachten beizubringen.

⁴ Die Versickerungskarte der Gemeinde Füllinsdorf bildet einen integrierenden Bestandteil.

⁵ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privaten Wasserversorgungen die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder der Baurechtsnehmer bzw. die Baurechtsnehmerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde (WAR und WAS).

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat bestimmt einen oder mehrere geeignete Unternehmer.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

⁵ Im Zuge der Erstellung einer öffentlichen Sauberwasserleitung kann die Gemeinde auf ihre Kosten die Sauberwasserleitung mit Schacht bis auf die private Parzelle, soweit dies mit normalem Aufwand möglich ist, erstellen.

§ 13 Schlussabnahme

¹ Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.

² Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde abgenommen. Abwasseranlagen, bei denen eine Bewilligung des Kantons vorliegt, werden zusätzlich durch das Amt für Umweltschutz und Energie abgenommen.

³ Die Abwasseranlage hat sich bei der Abnahme in einem sauberen Zustand zu befinden.

⁴ Über alle Schlussabnahmen wird ein Protokoll erstellt.

⁵ Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernehmen weder Gemeinde noch Kanton die Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

§ 14 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Grundeigentümern- oder Grundeigentümerinnen bzw. Baurechtsnehmer oder Baurechtsnehmerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind. Schadhafte oder ungenügend unterhaltene Abwasseranlagen müssen gemäss Verfügung des Gemeinderates den Bestimmungen des Gewässerschutzes angepasst werden.

³ Kommt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin nach Einräumung einer Frist der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin instandgestellt.

⁴ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

⁵ Einmessen der erstellten Leitungen. Nach erfolgter Verlegung müssen die Hausanschlussleitungen vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster der Gemeinde eingetragen werden.

§ 15 Ausführungspläne

¹ Die Pläne der ausgeführten Hauskanalisation bis zum Anschluss an die Gemeindekanalisation müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.

² Die Pläne werden von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

³ Fehlen bei der Abnahme die Ausführungspläne, so ist die Gemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Bauherrn oder der Bauherrin erstellen zu lassen.

§ 16 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder der Baurechtsnehmer bzw. die Baurechtsnehmerin haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 17 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

² Sofern die Kontrolle durch die Gemeinde veranlasst wurde, gehen die Kosten für die TV-Untersuchung zu Lasten der Gemeinde.

Die Kosten für Dichtigkeitsprüfungen gehen

- a. zu Lasten des Eigentümers oder der Eigentümerin, wenn die Leitung nicht dicht ist,
- b. zu Lasten der Gemeinde, wenn die Leitung dicht ist.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Grundsatz

¹ Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. Den Grundeigentümern bzw. den Grundeigentümerinnen oder den Baurechtsnehmern bzw. den Baurechtsnehmerinnen in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. Den Abwasserlieferanten und Abwasserlieferantinnen in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- c. Den Abwasserlieferanten und Abwasserlieferantinnen in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- d. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bei der Gemeinde die Ermittlung der, bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang, angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Der bisherige Grundeigentümer oder die bisherige Grundeigentümerin haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 19 Festlegung der Gebühren

¹ Die Einwohnergemeinde-Versammlung legt die jährlichen Grund- und Abwassergebühren mit dem Voranschlag fest (§ 18 b - c).

² Die Einwohnergemeinde-Versammlung legt den Prozentsatz der Anschlussgebühren in der Tarifordnung zu diesem Reglement fest.

³ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 20 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Einwohnergemeinde-Versammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren innerhalb von 10 Jahren zinslos zurück.

§ 21 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussgebühren werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen und nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.

² Die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.

§ 22 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Anschlussgebühr

§ 23 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt errechnet:

indexierter Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für:

Den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

³ Bei Abbruch und Wiederaufbau einer Liegenschaft richtet sich die Anschlussgebühr nach dem Brandversicherungswert. Bereits geleistete Anschlussgebühren werden in Abzug gebracht.

⁴ Bei einer Neuparzellierung wird der früher bezahlte Beitrag den neuen Parzellenflächen, anteilmässig zur Parzellenfläche, angerechnet.

⁵ Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren. Bei einer späteren Erhöhung werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

⁶ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren in Abzug gebracht werden:

- a. Bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
- b. Bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

III. Abwassergebühren

§ 24 Jährliche Abwassergebühr

¹ Die Abwassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr und
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

² Die Gemeinde kann eine Akonto-Rechnung auf der Basis des Vorjahresverbrauchs stellen.

§ 25 Grundgebühr Schmutzwasser

¹ Die Grundgebühren werden in der Tarifordnung geregelt.

² Die Grundgebühr wird pro Wohn- oder Gewerbeeinheit erhoben.

§ 26 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezüger bzw. Wasserbezügerinnen in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Regenwassernutzungen von mehr als 200 m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 27 Gebühren für Kanalisationsbewilligungen und Kontrollen

Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, sowie für besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip erhoben.

E. Schlussbestimmungen

§ 28 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 29 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisations-Reglement vom 26. Juni 1984 wird aufgehoben.

§ 32 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 10. Dezember 2012

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident

Roger Matter

Der Gemeindeverwalter

Kurt Sidler

Die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft hat das vorliegende Abwasser-Reglement mit Entscheid Nr. 88 vom 27. Februar 2013 genehmigt.

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2013

TARIFORDNUNG

Anhang
2014

Gemäss § 18 - § 27 des Abwasser-Reglements erlässt die Einwohnergemeinde-Versammlung von Füllinsdorf folgende Tarifordnung:

1. Einmalige Gebühren

1.1 Die einmaligen Anschlussgebühren betragen:

- a) Für Neubauten 3 % (zzgl. MwSt) des BGV-Brandversicherungswertes inkl. Teuerungszuschlag (§ 23, Absatz 1 des Abwasser-Reglements)
- b) Für An-, Um- oder Erweiterungsbauten 3 % (zzgl. MwSt) des BGV-Brandversicherungswertes, inkl. Teuerungszuschlag, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF. 20'000.-- (§ 23, Absatz 2 des Abwasser-Reglements)

1.2 Der Gemeinderat legt den Verzugszins für Zahlungen, die nicht innert 60 Tagen erfolgen, fest.

2. Jährliche Gebühren

An jährlichen Gebühren gemäss § 24 des Abwasser-Reglements werden erhoben:

- a) Grundgebühr CHF 25.00 pro Wohn- und Gewerbeeinheit (zzgl. MwSt)
- b) Mengengebühr CHF 2.60 je m³ (zzgl. MwSt) der Wasserbezugsmenge (sofern ein Anschluss an das Kanalisationsnetz der Gemeinde besteht)

3. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

Für die Behandlung des Abwasseranschlussgesuches und die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr erhoben von:

CHF 200.00 für EFH

CHF 300.00 für MFH

CHF 500.00 für Gewerbebetriebe

Für Um- oder Anbauten wird eine Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip verrechnet.

4. Inkraftsetzung und zeitliche Abgrenzung

4.1 Für die jährlichen Gebühren tritt diese Tarifordnung am 1. Januar 2014 in Kraft.

4.2 Für die einmaligen Beiträge findet diese Tarifordnung Anwendung auf Bauten, deren rechtsverbindliche Anschlussbewilligung ab 1. Januar 2014 erteilt wird.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident

Roger Matter

Der Gemeindeverwalter

Kurt Sidler